

Eaufgabe Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschweſens und die Ausſtellung der Marschrouten ſteht zu:	Die örtliche Zuweiſung der Quartiere und der ſonſt erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maafgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
13.	Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürſtlichen Miniſterium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landrätbe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnſtadt und Gehren.	
14.	Fürſtenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arnſen.	die Kreisrätbe in Arnſen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15.	Fürſtenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16.	Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürſtlichen Miniſterium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Höppln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorſtand.	
17.	Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürſtlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagistrate.	
18.	Fürſtenthum Lippe.	der Fürſtlichen Regierung zu Detmold.	die Magistrate und Aemter, ſowie den Juſtiz-Amtmann zu Lippeſtadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19.	Freie und Hanſeſtadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommiſſion zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommiſſionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, und c) für die übrigen Landbezirke; bei Märſchen einzelner Militärperſonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögkte in den Dorſchaften.	